

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Stellungnahme zum Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung an die Verordnung (EU) 2017/625

Haina, 19. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Müller,

haben Sie vielen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf, welcher wir gerne nachkommen.

Auf Seite 2 der Verordnung wird ausgeführt: „Auf Grund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625....gilt das Kostendeckungsprinzip“. Dies ist so nicht richtig! Artikel 80 verweist auf Artikel 79 der gleichnamigen Verordnung und hier ist deutlich zu erkennen, dass die EU der Thüringer Landesregierung sehr weitgehende Möglichkeiten zum Umgang mit der Erhebung von Pflichtgebühren oder –abgaben einräumt. Die AbL erwartet, dass die Thüringer Landesregierung diese Spielräume nutzt - im vorliegenden Verordnungsentwurf ist dies eindeutig nicht der Fall. Ansonsten sind alle Absichtserklärungen der Politik und der entsprechenden Verantwortungsträger zur regionalen Wertschöpfung und zur Stärkung der heimischen Landwirtschaft und zur Entwicklung des ländlichen Raums absolut wertlos.

Die mit der vorgelegten Verordnung ab Seite 18 dargestellten Höchstbeträge werden jede Form der handwerklichen Schlachtung und Verarbeitung in Thüringen zum Erliegen bringen. Schon jetzt stellen die erhobenen Gebühren zur Fleischhygiene gerade kleinere und mittlere Schlachtbetriebe vor enorme Schwierigkeiten – als aktuelles Beispiel dafür sei nur die drohende Einstellung des Schlachtbetriebes bei Zitzmann in Erfurt genannt. Dies hat dem Vernehmen nach auch mit diesen Gebühren zu tun und stellt bäuerliche Erzeuger vor allem im Norden Thüringens vor die Frage, ob sie ihre Tierhaltung in Zukunft aufgeben müssen, weil es keine Schlachtstätte in erreichbarer Entfernung mehr gibt.

Absatz (1) des Artikels 79 ermöglicht im Buchstaben b, dass lediglich die im Anhang IV aufgeführten sehr niedrigen Gebühren erhoben werden dürfen. Dies wäre ein echter Beitrag zur Entlastung der ohnehin nur sehr spärlich vertretenen Schlachtstättenbetreiber in Thüringen. Hinsichtlich dieses eklatanten Defizits in Thüringen und der Ideen zur Einführung mobiler Schlachtlösungen hatten wir als AbL mit Ministerin Werner bereits wiederholt entsprechende Gespräche geführt.

Entsprechend Absatz (3) des Artikels 79 können in spezifischen Fällen die Höhen der Gebühren und Abgaben verringert werden, so dass vom Kostendeckungsprinzip abgewichen werden kann. Auch dies wäre ein echter Beitrag um regionale Verarbeitung zu ermöglichen.

Ab Seite 31 geht es in der vorgelegten Verordnung um Gebühren, die in Zusammenhang stehen mit der Verarbeitung von Lebensmitteln (Art. 4 der VO (EG) Nr. 853/2004). Hier sind für viele bäuerliche Betriebe in Thüringen die Zulassung zur Verarbeitung von Milch und Fleisch betroffen. Die zulässigen Höchstbeträge werden auch hier in einer Art und Weise nach oben gesetzt, die dem Versuch einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Ursprungsbetrieb jede Chance auf Wirtschaftlichkeit entzieht.

Diese Gebührenhöhen (hier z.B. unter Punkt 5.2.2 eine vorläufige oder bedingte Zulassung Erhöhung des Maximalbetrages von ehemals 300 € auf jetzt 1.250 €) unterbinden jede Form von Verarbeitung bei kleineren Durchsatzmengen und können lediglich von industrialisierten und hoch durchrationalisierten Verarbeitungsbetrieben gestemmt werden. Auch wenn uns bewußt ist, daß diese Maximalgebühren nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden, so stellen sie doch für die Betriebe ein ernstzunehmenden Hinderungsgrund dar, eine Zulassung zu beantragen oder eine bestehende zu erweitern und sich somit weiter zu entwickeln.

Die AbL steht für bäuerliche Strukturen und soziale Verantwortung im ländlichen Raum. Aus diesem Grund kann die vorgelegte Verordnung in dieser Form nur abgelehnt werden.

Ich bitte darum, die Verordnung in diesen Punkten im Interesse der Thüringer Bauern und Bäuerinnen nachzubessern und würde mich freuen, von Ihnen diesbezüglich auf dem Laufenden gehalten zu werden. Für heute verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Reiko Wöllert

- Geschäftsführer -